

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Erscheinung
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und
kostet durch die Austräger pro Quartal M. 1,55
durch die Post M. 1,82 frei in's Haus.

Anzeiger

Inserate
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

für
Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach,
Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirscheim, Rufschnappel, Grumbach, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 282.

Sonntag, den 4. Dezember 1904.

54. Jahrgang.

Gemeinsame öffentliche

Sitzung des Rats- und Stadtverordneten-Kollegiums

Dienstag, den 6. Dezember 1904, abends 8 Uhr.

Hohenstein-Ernstthal, am 3. Dezember 1904.

Dr. Volker,
Bürgermeister.

G. Redtsch,
Stadtverordneter - Vorsteher.

Tagesordnung:

Haushaltplanberatung.

Die Neufestsetzung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter betreffend.

Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1903 — Nr. 420 III G. — wird der Betrag der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne von § 8 des Krankenversicherungsgesetzes unter Beachtung der Vorschrift in Artikel I Ziffer VI des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903 für den hiesigen Regierungsbezirk in der aus dem nachstehenden Verzeichnisse ersichtlichen Weise neu festgesetzt.

Bezirk der Stadt Hohenstein-Ernstthal:	etc.
Erwachsene männliche Arbeiter 2 M. — Pf.	etc.
weibliche " 1 " 30 "	"
Jugendliche männliche " 1 " 10 "	"
weibliche " — " 90 "	etc.

Die neuen Sätze treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Chemnitz, am 11. Juni 1904.

Königliche Kreishauptmannschaft
v. Welt.

Die vorstehende Neufestsetzung hat für die **Invalidenversicherung** derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder ein Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind, (s. B. Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation und der Textilindustrie häusliche Dienstboten) die Wirkung, daß vom 1. Januar 1905 ab die männlichen mindestens in der II. und die weiblichen mindestens in der II. Lohnklasse zu versichern sind mit Ausnahme

1. der Haus-Treiber und -Spuler, für die seit dem 1. Juni 1901 300 M. (= I. Lohnklasse) und 2. der Hausbeamtinnen, für die vom 2. Januar 1905 ab 551—850 M. (= III. Lohnklasse) als Jahresarbeitsverdienst festgesetzt worden sind, ferner

3. der Hauslehrer und Erzieher, die stets mindestens der IV. Lohnklasse anzugehören haben. Bei denjenigen, die gegen eine im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre vereinbarte feste bare Vergütung beschäftigt werden, die auf's Jahr berechnet, höher ist als der 300fache Betrag des obigen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, wird der Versicherung diese Vergütung zu Grunde gelegt.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 30. November 1904.

Dr. Volker, Bürgermeister.

We.

Die aus gemischten Ehen (Ehen zwischen Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses) hervorgegangenen Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen. Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen. Eine solche Uebereinkunft ist an eine Einwilligung der Eltern oder Vormünder nicht gebunden, es sind aber hierbei teils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbefähigten Vertrages, teils auch die gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingang der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der Formvorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung der Kinder aber, die das 6. Lebensjahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Um der Unzuträglichkeit zu begegnen, daß die in Betracht kommenden Eltern auf die Notwendigkeit der Abschließung eines Vertrages erst bei der Aufnahme der Kinder in die Schule, wo es dazu in vielen Fällen bereits zu spät ist, aufmerksam werden, wird hiernit auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Erfordernis des rechtzeitigen Vertragsabschlusses hingewiesen.

Hohenstein-Ernstthal und Glauchau, am 26. November 1904.

Die Königliche Bezirkschulinspektion.

Der Stadtrat.
Dr. Volker, Bürgermeister.

Der Königliche Bezirkschulinspektor.
Schulrat Köhler.

We.

Es sind bei uns eingegangen:

1. Nr. 46 bis 50 des diesjährigen Reichsgesetzblattes mit folgendem Inhalte: Verordn. über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preussischen Knappschaftskassen; Bekanntm., betr. die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung; Bekanntm., betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums; Verordn., betr. die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft; Bekanntm., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs; Bekanntm., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues; Verordn., betr. Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen; Bekanntm., betr. Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen;

2.) das 24. und 25. Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, enthaltend: Verordn., eine anderweitige Aenderung von § 6 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892 betr.; Verordn., die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Güterbahn von Copitz nach der Herrenleithe und einer Eisenbahn von

Bühlau nach Dürrröhrsdorf betr.; Bekanntm., die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr.; Verordn., polizeiliche Vorschriften über Waffen und Schießbedarf betr.; Allerhöchste Verordn., Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. Diese Gesetzblätter liegen im Rathause Zimmer Nr. 1, 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht aus.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 2. Dezember 1904.

Dr. Volker, Bürgermeister.

We.

Gem.-Ratsergänzungswahlen in Oberlungwitz.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderate aus die Herren:

Louis Friedrich Meyer }
Louis Meyer } aus der Klasse der **Gutsbesitzer**,
Louis Zimmermann }

Fischlermeister Heinrich Wenter }
Sattlermeister Hermann Franke } aus der Klasse der **Hausbesitzer**
Gartenbesitzer Franz Jungnickel }

Gustav Sehm }
Gustav Bennewitz } aus der Klasse der **Unanfässigen**.

Es sind für diese Herren Neuwahlen vorzunehmen, außerdem ist für jede der 3 Klassen ein Ersatzmann zu wählen. Die Ausschreitenden sind wieder wählbar.

Zur Wahl ist die hiesige Gemeinde in zwei Bezirke eingeteilt:

1. Wahlbezirk:

Rat.-Nr. 1 bis mit 150, 501 bis mit 663 Abt. A und 1 bis mit 42 Abt. B. Hierzu gehören auch diejenigen Personen, welche hier Grundstücke besitzen, aber auswärts wohnen.

2. Wahlbezirk:

Rat.-Nr. 151 bis mit 500.

Als **Wahllokal** ist für den 1. Wahlbezirk das Restaurant „zur Post“, für den 2. das Restaurant „Reichel's neue Welt“ und als Wahltag

Montag, der 12. Dezember d. J.

bestimmt.

Die **Anfässigen** wählen nachmittags von 1/2—1/4, die **Unanfässigen** von 5 bis 8 Uhr.

Die Stimmzettel sind von den Stimmberechtigten persönlich und zusammengefasst abzugeben. Die bis Ablauf der festgesetzten Zeit nicht Erschienenen können zur Abstimmung nicht zugelassen werden. Die zu Wählenden sind auf den Stimmzetteln so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. In soweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer enthalten, sind dieselben nach § 45 der rev. Landgemeindevorordnung ungültig.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau anzubringen.

Bei dem Gemeinderat verbleiben und sind deshalb zur Zeit nicht wählbar die Herren:

1. Gem.-Velt. Fabrikant Alban Siegel,	Hausbesitzer Otto Kunze,
2. " " Albert Vogel,	Fabrikant August Härtel jun.,
3. " " Privatmann Moritz Ebersbach,	" " Alban Gohermann,
Gutsbesitzer Eduard Engelmann,	" " Schneidermeister Paul Wörner,
" " Emil Wendler,	Fabrikant Hermann Hertel,
" " Hermann Beckmann,	" " Otto Rißsche,
" " Ernst Wagner,	Unanfässiger Strumpfwirker Otto Köhler,
" " Moritz Schubert,	" " Friedrich Waldauf,
Hausbesitzer Strumpfwirkermeister Herm. Schaarschmidt	" " Moritz Dörr.

Oberlungwitz, am 2. Dezember 1904.

Der Gemeindevorstand.
Lieberknecht.

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderate die Herren

Gutsbesitzer **Gustav Kretschmar**,
Mühlengutsbesitzer **Hermann Krötzsch**,
Gartengutsbesitzer **Ernst Hartig**,
Hausbesitzer u. Schmiedemeister **Ernst Heuschkel**,
" " Klempnermeister **Albert Büttner**,
" " Strumpfwirkermeister **Robert Ahlmann**,

als **Anfässige** aus.

Die Ausschreitenden sind wieder wählbar. Es sind somit insgesamt:

2 Vertreter aus der Klasse der **Gutsbesitzer**,

1 " " " " **Gartengutsbesitzer**,

3 " " " " **Hausbesitzer**,

sowie je 2 Stellvertreter aus der Klasse der **Gutsbesitzer**, 1 der **Gartengutsbesitzer** und 3 der **Hausbesitzer** zu wählen.

Die Wahl findet

Montag, den 5. Dezember 1904

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 7 Uhr